Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 292/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet am
31. Oktober 1968

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	Brackmann - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Demiani	und
Bundesrichter	Dr. Kaiser,	
Bundessozialrichter	Dr. Sprick	und
Bundessozialrichter	Gebauer	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 1966 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 31. August 1960 auf dem Weg zur Arbeitsstätte einen Verkehrsunfall. Die Beklagte bewilligte ihm deshalb vorläufige Rente von 40 v.H. der Vollrente. Diese setzte sie - wegen Besserung der Unfallbeschwerden - später auf 20 v.H. herab. Durch Bescheid vom 25. September 1962 stellte sie die Rente mit Ablauf des Oktober 1962 ein und versagte die Gewährung einer Dauerrente, weil Unfallfolgen in rentenberechtigendem Grad nicht mehr vorhanden seien.

Auf Klage hat das Sozialgericht (SG) Bayreuth durch Urteil vom 30. Juni 1964 die Beklagte verpflichtet, dem Kläger über den 31. Oktober 1962 hinaus Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H. zu gewähren.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Sie war in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 12. Oktober 1966 vertreten; für den Kläger, dessen Prozeßbevollmächtigter damals Dr. W[redacted] von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft war, war niemand erschienen. In die Sitzungsniederschrift ist folgender Vermerk aufgenommen worden:

> "Es wird festgestellt, daß die Terminsladung für den Bev. des Klägers der Angestellten Frl. M[redacted] von der Post am 27.9.1966 ausgehändigt wurde und er somit ordnungsgemäß geladen ist."

Durch Urteil vom 12. Oktober 1966 hat das LSG die Entscheidung des Erstgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aus einem Aktenvermerk des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 20. Oktober 1966 geht hervor, daß sich nachträglich die Unrichtigkeit der in der Sitzungsniederschrift getroffenen Feststellung, der Kläger sei ordnungsgemäß geladen worden, herausgestellt hat. Die Postzustellungsurkunde, aufgrund deren das LSG diese Feststellung getroffen hatte, ist an die Deutsche Angestellten-Krankenkasse adressiert und betrifft eine andere Streitsache; in dieser sollte Termin zur mündlichen Verhandlung ebenfalls am 12. Oktober 1966 stattfinden, der Termin war jedoch abgesetzt worden. Diese Postzustellungsurkunde war versehentlich in die die Streitsache des Klägers betreffenden Akten des Berufungsgerichts eingeheftet worden. Eine Postzustellungsurkunde, durch die nachgewiesen werden könnte, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vom Verhandlungstermin benachrichtigt worden ist, ist nach dem Aktenvermerk des Vorsitzenden vom 20. Oktober 1966 beim LSG nicht auffindbar. Auf dem Entwurf der für den Prozeßbevollmächtigten des Klägers bestimmten Terminsmitteilung befindet sich lediglich ein von einem Bediensteten der Absendestelle des LSG unterschriebener Vermerk, daß die Terminsmitteilung am 26. September 1966 zur Post gegeben worden ist.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des LSG hat in einem am 7. Dezember 1966 aufgenommenen Aktenvermerk bestätigt, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers an diesem Tag erschienen sei und erklärt habe, daß er eine Ausfertigung des Urteils vom 12. Oktober 1966, jedoch keine Mitteilung über den Verhandlungstermin erhalten habe.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat gegen das Urteil des Berufungsgerichts Revision eingelegt und als wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt, daß weder er noch der Kläger zum Verhandlungstermin geladen worden sei. Daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe, sei ihm erst aufgrund des Inhalts des angefochtenen Urteils bekannt geworden.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens habe er Veranlassung gehabt, in der mündlichen Verhandlung auf Erhebung weiterer Beweise zu dringen, und zwar durch die Anregung, noch ein Gutachten von Amts wegen einzuholen, notfalls durch Antrag gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Diese Möglichkeit sei ihm dadurch, daß ihm der Verhandlungstermin nicht mitgeteilt worden sei, abgeschnitten worden. Dem Kläger sei somit das rechtliche Gehör versagt worden.

Die Beklagte ist ebenfalls der Meinung, daß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts vorliege.

Der Kläger beantragt,

> das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

> das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist, obwohl das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), statthaft, weil sie zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Berufungsgericht hat, wie die Revision mit Recht geltend macht, den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt (§ 62 SGG), indem es den Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom Verhandlungstermin nicht benachrichtigt hat (§ 73 Abs. 3 Satz 1, § 153 Abs. 1, § 110 Satz 1 SGG). Dies ist nach dem glaubwürdigen Vorbringen der Revision sowie dadurch als erwiesen anzusehen, daß ein Nachweis, daß der Prozeßbevollmächtigte der zweiten Instanz eine Terminsmitteilung erhalten hat, nicht vorliegt und der Prozeßbevollmächtigte nach Zustellung des angefochtenen Urteils auf der Geschäftsstelle des LSG erschienen ist und dargelegt hat, er habe erst aufgrund des Urteils erfahren, daß das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden habe. Da die Beteiligten im Berufungsverfahren sich nicht damit einverstanden erklärt haben, daß das Gericht durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden solle (§ 124 Abs. 2 SGG), war den Beteiligten das rechtliche Gehör nach dem Regelfall des § 124 Abs. 1 SGG in der mündlichen Verhandlung zu gewähren (vgl. die Beschlüsse des erkennenden Senats vom 11. November 1965 - 2 RU 35/64 - und vom 21. Mai 1968 - 2 RU 47/66; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15.5.67, Band I S. 244 k II mit weiteren Nachweisen). Das LSG hat dem Kläger das rechtliche Gehör versagt, weil dessen Prozeßbevollmächtigten mangels Benachrichtigung über den Verhandlungstermin keine Gelegenheit gegeben war, in diesem zu erscheinen. Dadurch war ihm die Möglichkeit, zu den Anträgen der Beklagten Stellung zu nehmen, Sachanträge zu stellen und diese zu begründen, abgeschnitten worden. Dieser wesentliche Mangel des Verfahrens macht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft (SozEntsch I/4, BSG § 62 SGG Nr. 10; Brackmann, aaO, S. 244 k IV mit Nachweisen; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Stand Mai 1968, Anm. 2 - am Ende - zu § 110 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision ist auch begründet. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt zwar keinen absoluten Revisionsgrund (§ 202 SGG, § 551 ZPO) dar (Peters/Sautter/Wolff, aaO, Anm. 3 c zu § 162 SGG, S. III/80 - 64). Die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts beruht indessen auf diesem Verfahrensmangel, denn es ist nach den Ausführungen der Revision nicht ausgeschlossen, daß die Anhörung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu einem anderen, diesem günstigeren Urteil des Berufungsgerichts geführt hätte (Brackmann, aaO, S. 244 k IV mit Nachweisen).

Da, wäre dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ermöglicht worden, die von ihm beabsichtigten Ausführungen und Anträge das Gebiet des Tatsächlichen betreffen, kann der Senat in der Sache nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Der Rechtsstreit war an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS